STADT VERSMOLD:
BEBAUUNGSPLAN NR. 62 "Südlich Glockenweg"

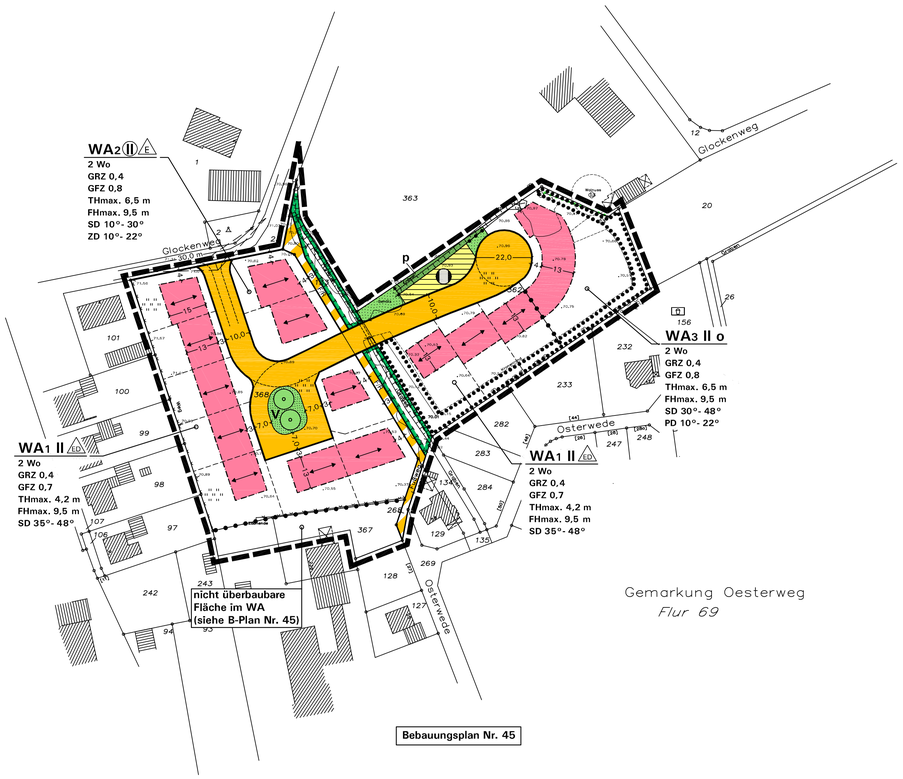

Gemarkung Oesterweg
Flur 69

Maßstab 1: 1.000

0,0 10 20 50 100 m

Angefertigt durch:

Öffentlich bestellte
Vermessungsingenieurin
Dipl. – Ing. Gabriele Meyer

Lange Straße 64 a
33803 Steinhagen

Tel. 05204/800420
Fax. 05204/800422
E-Mail meyer@meyer-vermessung.de

Steinhagen, den 04.09.2007

Der Lageplan wurde aufgrund amtlicher Unterlagen und eigener, örtlich am 29.08.2007 ausgeführter Messungen erstellt. Die NHN – Höhe wurde vom Mauerbolzen 3915–9–00146 an der Oesterweger Straße (69,687 m üNHN) zum Gelände übertragen.

Aufstellungsbeschluss gemäß §§ 2(1) und 1(8) BauGB	Frühzeitige Beteiligung gemäß §§ 3(1),4(1) BauGB	Öffentliche Auslegung gemäß § 3(2) BauGB	Satzungsbeschluss gemäß § 10(1) BauGB	Bekanntmachung gemäß § 10(3) BauGB	Planunterlage
Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist gemäß § 2(1) BauGB durch Beschluss der Stadtvertretung Versmold vom *15.02.2007 bzw. 14.02.2008* beschlossen worden. Versmold, den *23.04.2009* im Auftrage der Stadtvertretung ..... Bürgermeister ..... Ratsmitglied	Nach ortsüblicher öffentlicher Bekanntmachung am *19.02.2008* wurde die frühzeitige Information und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3(1) BauGB durchgeführt am *13.03.2008* Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom *17.07.2008* gemäß § 4(1) BauGB beteiligt. Versmold, den *23.04.2009* ..... Der Bürgermeister	Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde am *11.12.2008* mit Begründung und Umweltbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Nach ortsüblicher öffentlicher Bekanntmachung am *30.12.2008* hat der Planentwurf mit Begründung / Umweltbericht und den nach Einschätzung der Stadt wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3(2) BauGB vom *22.01.2009* bis *25.02.2009* öffentlich ausgelegen. Versmold, den *23.04.2009* ..... Der Bürgermeister	Dieser Bebauungsplan wurde von der Stadtvertretung gemäß § 10(1) BauGB am *02.04.2009* mit seinen planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen. Versmold, den *23.04.2009* im Auftrage der Stadtvertretung ..... Bürgermeister ..... Ratsmitglied	Der Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung ist am ..... ortsüblich gemäß § 10(3) BauGB mit Hinweis darauf bekanntgemacht worden, dass der Bebauungsplan mit Begründung und gem. §10(4) BauGB mit einer zusammenfassenden Erklärung während der Dienststunden in der Verwaltung zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten wird. Mit der erfolgten Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten. Versmold, den .... Der Bürgermeister	Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der PlanzV 90 vom 18.12.1990. Stand der Planunterlage im beplanten Bereich: ..... (bzgl. Bebauung) ..... (bzgl. Flurstücksnachweis) Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist - i.V. mit dem digitalen Planungsdaten-Bestand (hier: DXF-Datei) als Bestandteil dieses Bebauungsplanes geometrisch eindeutig. Steinhagen, den .... Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Meyer

Zeichenerklärung und textliche Festsetzungen

A. Rechtsgrundlagen der Planung

Baugesetzbuch (BauGB): i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414); zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018);

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466);

Planzeichenverordnung (PlanzV '90) i.d.F. vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58);

Landesbauordnung (BauO NRW-): i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2008 (GV.NRW. S.644);

Landeswassergesetz (LWG NRW) in der zz. geltenden Fassung;

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25.03.2002 (BGBl. I S.1193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2008 (BGBl. I S.2986);

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zz. geltenden Fassung.

B. Planzeichen und Festsetzungen gemäß § 9 BauGB i.V.m. BauNVO

WA

2 Wo

GRZ 0,4

GFZ 0,7

II

(II)

FHmax. ...

THmax. ...

O

E

ED

F/R

V

P

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 und Nr. 6 BauGB)

1.1 Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO): Gemäß § 1(6) Nr. 1 BauNVO sind die Ausnahmen nach § 4(3) Nr. 4 und Nr. 5 BauNVO ausgeschlossen (Gartenbaubetriebe, Tankstellen).

1.2 Beschränkung der Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9(1) Nr. 6 BauGB): zulässig sind maximal 2 Wohnungen je Wohngebäude bzw. maximal 1 Wohnung je Doppelhaushälfte bzw. je Reihenhauseinheit; als Ausnahme kann ggf. eine Einliegerwohnung zugelassen werden.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB)

2.1 Grundflächenzahl GRZ (§ 19 BauNVO), Höchstmaß; z.B. 0,4

2.2 Geschossflächenzahl GFZ (§ 20 BauNVO), Höchstmaß; z.B. 0,7

2.3 Zahl der Vollgeschosse (§ 20 BauNVO),

a) **Höchstmaß,** hier z.B. 2 Vollgeschosse

b) **zwingend**, hier: 2 Vollgeschosse

2.4 Höhe baulicher Anlagen (§ 16 i.V.m. § 18 BauNVO) in Meter über Bezugspunkt, hier: *Oberkante Fahrbahnrand/Gehweg* der fertig ausgebauten Erschließungsstraße

Berechnung des Bezugspunktes je Baugrundstück: Mittelwert der 2 höchsten Punkte der Oberkante Fahrbahn/Gehweg in Höhe der 2 Grundstückseckpunkte mit der Straßenbegrenzungslinie der Straße, die zur Erschließung bestimmt ist. Bei Eckgrundstücken gilt jeweils die längere Grundstücksseite, bei Ausrundungen im Straßenzug ist der mittlere Punkt festzulegen.

a) **Maximal zulässige Firsthöhe in Meter** (= Oberkante First)

b) **Maximal zulässige Traufhöhe in Meter** (= Schnittkante der Außenfläche der Außenwand mit der Oberkante Dachhaut)

3. Bauweise; überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen und Stellung der baulichen Anlagen (§ 9(1) Nr. 2 BauGB)

3.1 Bauweise (§ 22 BauNVO):

a) **Offene Bauweise**

b) **Offene Bauweise,** nur **Einzelhäuser** zulässig

c) **Offene Bauweise,** nur **Einzel- und Doppelhäuser** zulässig

3.2 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO)

= durch **Baugrenzen** umgrenzter Bereich oder

nicht überbaubare Grundstücksfläche

3.2.1 Einschränkung nach § 23(5) BauNVO für Garagen und überdachte Stellplätze (Carports): Diese müssen allgemein auf den *nicht überbaubaren Grundstücksflächen* im Zufahrtsbereich einen Abstand von mindestens 5 m zur Begrenzungslinie öffentlicher Verkehrsflächen einhalten. Seitlich und rückwärtig ist mindestens 1 m Abstand von diesen zu wahren (auch zu Fuß-/Radwegen), der gemäß § 9(1) Nr. 25 BauGB mit standortheimischen Gehölzen als Hecke oder mit dauerhafter Fassadenbegrünung zu bepflanzen ist.

3.2.2 Nicht überbaubare Grundstücksflächen im WA1 (tlw.) und WA3 mit Pflanzbindungen gemäß § 9(1) Nr. 25b BauGB: Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und sonstige bauliche Anlagen sind gemäß §§ 12(6), 14(1) i.V.m. § 23(5) BauNVO in den gekennzeichneten Flächen gemäß § 9(1) Nr. 25b BauGB unzulässig. Ausgenommen sind ggf. zulässige Durchgänge und Einfriedungen im Rahmen der Gestaltungsvorschriften gemäß § 86 BauO NRW.

4. Verkehrsflächen (§ 9(1) Nr. 11 BauGB)

4.1 Straßenverkehrsfläche

4.2 Straßenbegrenzungslinie

4.3 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Fuß-/ Radweg

5. Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9(1) Nr. 12 BauGB)

5.1 Fläche für Versorgungsanlagen, Zweckbestimmung: Wärmeversorgung

6. Grünflächen (§ 9(1) Nr. 15 BauGB)

6.1 Öffentliche Grünfläche

6.2 Öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung: Verkehrsbegleitgrün

6.3 Private Grünfläche

7. Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9(1) Nr. 20 BauGB)

7.1 Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9(1) Nr. 20 BauGB):

Entwicklungsziel: Sicherung und naturnahe Weiterentwicklung des Grabenverlaufes mit uferbegleitenden, standortheimischen Laubgehölzen.

Maßnahmen:

a) Erhalt, Ergänzung und fachgerechte Pflege der vorhandenen Gehölzstrukturen.

b) Förderung der Baumreihe aus Baumweiden und abschnittsweises „auf den Stocksetzen" der Erlen, d.h. Rückschnitt der Erlen alle 10-15 Jahre, wobei in ca. 5-jährigem Ruthmus nur jeweils die Hälfte der Erlen entlang der Grabenlänge auf den Stock gesetzt werden.

8. Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sowie Bindungen für deren Erhalt (§ 9(1) Nr. 25 BauGB)

8.1 Anpflanzung von Gehölzen (§ 9(1) Nr. 25a BauGB):

Fachgerechte Anpflanzung und Pflege / dauerhafte Erhaltung heimischer Laubbäume der mittleren Größe (I. oder II. Ordnung) mit einem Stammumfang von mind. 20 cm.

8.2 Erhalt / fachgerechte Pflege von Gehölzen (§ 9(1) Nr. 25b BauGB):

Umgrenzung von Flächen mit der Bindung für die Erhaltung der standortheimischen Bäume / Gehölze.

Die festgesetzten Bäume und Gehölze sind dauerhaft zu erhalten (vgl. DIN-Norm 18920, Ausgabe 08/2002). Abgängiger Bestand ist entsprechend durch standortheimische Gehölze zu ersetzen. Stammumfang bei Ersatzpflanzungen der festgesetzten Einzelbäume: mind. 20 cm in 1 m Höhe.

9. Sonstige Planzeichen und Festsetzungen

9.1 Sichtfelder (§ 9(1) Nr. 10 BauGB) sind von Sichtbehinderungen jeglicher Art in einer Höhe zwischen 0,8 m und 2,5 m über Fahrbahnoberkante ständig freizuhalten.

9.2 Festsetzung gemäß § 51a(2) Landeswassergesetz i.V.m. § 9(4) BauGB): anfallendes unverschmutztes Niederschlagswasser von Grundstücken die erstmals bebaut oder befestigt werden ist – soweit nicht als Brauchwasser genutzt – auf dem jeweiligen privaten Grundstück in den WA1-3 vollständig zu versickern oder zu verrieseln. Hierzu sind entsprechende Retentionsräume (insbesondere flache Mulden) auf den jeweiligen Grundstücken vorzuhalten (vgl. Arbeitsblatt DWA-A 138).

Hinweis: Auf die Hydrogeologische Untersuchung (Dr. E.Horsthemke, 08.09.2007) und auf den Hinweis unter E.3 wird verwiesen.

9.3 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9(7) BauGB)

9.4 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen oder der Nutzungsmaße innerhalb eines Baugebietes

+3a

9.5 Maßangaben in Meter, z.B. 3,0 m

10. Gestalterische Festsetzungen (§ 86 BauO i.V.m. § 9(4) BauGB)

SD 35°- 48°

PD 10°- 22°

ZD 10°- 22°

10.1 Dachform der Hauptbaukörper mit jeweils zulässiger Dachneigung gemäß Planeintrag, siehe auch Nr. C.1.1:

a) **Satteldach (SD)** mit z.B. 35°-48° Dachneigung, Krüppelwalm unzulässig

b) **Pultdach (PD)** mit 10°-22° Dachneigung

c) **Zeltdach (ZD)** mit 10°-22° Dachneigung

10.2 Hauptfirstrichtung und Gebäudelängsachse der Hauptbaukörper bei der Errichtung von Satteldächern.

C. Festsetzungen gemäß § 86 BauO NRW in Verbindung mit § 9(4) BauGB - örtliche Bauvorschriften -

1. Gestaltung baulicher Anlagen sowie Gestaltungs- und Bepflanzungsvorschriften (§ 86(1) Nr. 1 und Nr. 5 BauO)

1.1 Dachform und Dachneigung der Hauptbaukörper gemäß Eintrag in der Nutzungsschablone der Plankarte: Satteldach (SD), Pultdach (PD) und Zeltdach (ZD) mit einer Dachneigung von z.B. 35°-48°.

Bei Nebendächern, untergeordneten Bauteilen und Nebengebäuden sind auch andere Dachneigungen zulässig.

1.2 Dachaufbauten und Dacheinschnitte, Dachgestaltung:

a) **Dachaufbauten** sind allgemein erst ab einer Dachneigung von 35° und steiler zulässig.

b) **Dachaufbauten** sind allgemein nur in einer Geschossebene zulässig, im Spitzbodenbereich (= 2. Ebene im Dachraum) sind Dachaufbauten unzulässig.

c) Alle über der Traufe angeordnete Bauteile wie **Dachgauben**, **Zwerchgiebel** und **Dacheinschnitte (Loggien)** dürfen allgemein in ihrer Gesamtlänge 50 % der jeweiligen Traufenlänge nicht überschreiten. Diese wird gemessen als größte Länge der Gaube in der Dachhaut, Einzelanlagen werden zusammengerechnet. Vom Ortgang ist ein Abstand von mindestens 1,5 m einzuhalten.
(Bestimmung des Ortganges: Schnittkante der Dachfläche mit der Giebelwand)

d) **Firstoberkante von Nebendächern:** mind. 50 cm unterhalb Oberkante Hauptfirst.

e) In den Teilbauflächen WA1-3 sind für Hauptdächer ab 22° Dachneigung folgende **Dacheindeckungen** zulässig:

- Tonpfannen oder Betondachsteine in roten und rotbraunen Farben.
- Glasuren, Engoben und Lackierungen sind unzulässig. Beschichtungen mit matt erscheinenden Oberflächen können ausnahmsweise zugelassen werden.
- Allgemein gilt: Bei untergeordneten Bauteilen, Nebenanlagen etc. sind auch andere Materialien zulässig. Extensive Dachbegrünungen und Solaranlagen sind allgemein ausdrücklich zulässig.

1.3 Die **Sockelhöhe** (= OK Fertigfußboden Erdgeschoss) darf maximal 0,6 m über dem zur Höhenfestsetzung nach § 18 BauNVO definierten Bezugspunkt (vgl. Festsetzung B. 2.4) betragen.

1.4 Gestalterische Einheit von Doppelhäusern: Doppelhäuser sind in den gestalterischen Grundaussagen Dachform, Dachneigung (+/-3° Toleranz), Dachfarbe und Fassadenmaterial (z.B. Putz oder Mauerwerk) jeweils gleich auszuführen. Abweichungen können bei einem einheitlichen Architekturkonzept zugelassen werden.

1.5 Einfriedungen

a) **Einfriedungen** sind nur als standortgerechte Laubhecken zulässig. Innerhalb dieser oder rückwärtig zur Gartenseite sind Kombinationen mit Drahtgeflecht oder Holz möglich, diese müssen aber mindestens 0,5 m von öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen abgesetzt sein. Vorschläge für Schnitthecken: Hainbuche, Weißdorn, Liguster, Buchsbaum.

b) In **Vorgärten** sind entlang der Straßenverkehrsflächen Einfriedungen einschließlich der seitlichen Einfriedung der Vorgärten nur bis zu einer Höhe von maximal 0,8 m über Straßenoberkante bzw. Geländeniveau zulässig (siehe Definition für Vorgärten unter Punkt D). Die Vorschrift b) gilt nicht für Wohngärten.

2. Ausdrückliche Hinweise und Empfehlungen zu den Bauvorschriften

Bei **Gestaltungsfragen** wird insbesondere in Zweifelsfällen eine frühzeitige Abstimmung mit der Stadt empfohlen.

Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften richten sich nach § 73 BauO NRW.

Zuwiderhandlungen gegen örtliche Bauvorschriften sind Ordnungswidrigkeiten i.S. der Bußgeldvorschriften des § 84 BauO NRW und können entsprechend geahndet werden.

D. Katasteramtliche und sonstige Darstellungen ohne Festsetzungscharakter

123

I. Katasteramtliche Darstellungen der Kartengrundlage

Grundstücks- und Wegeparzellen mit Flurstücksnummern

Vorhandene Bebauung mit Hausnummer

Eingemessene Baum- und Gehölzstandorte / Kronentraufen (Einmessung: Vermessungsingenieurin Dipl.-Ing. Meyer, 09/2007)

Höhenpunkte in m ü. NN (vorhandene heutige Geländepunkte) (Einmessung: Vermessungsingenieurin Dipl.-Ing. Meyer, 09/2007)

Vorhandener Grabenlauf

II. Planerische Darstellungen und Hinweise

Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen (genaue Teilung und Zuordnung im Rahmen der Planrealisierung)

Mögliche Fahrbahnaufteilung (Fahrbahn mit seitlichem Randstreifen einschließlich Rinne, die genaue Aufteilung erfolgt im Zuge der Ausbauplanung)

Definition Vorgarten (VG): nicht überbaubarer bzw. nicht überbauter Grundstücksstreifen *zwischen* Gebäudeaußenwänden *und* Verkehrsflächen = halböffentlicher Übergangsbereich entlang vorderer Baugrenzen mit einem Abstand der Baugrenzen/Gebäude von in der Regel 3-5 m zu den Planstraßen. Hierzu gehören auch der jeweils verlängerte Streifen bis zur Grundstücks-/Nachbargrenze (Grenzabstand) sowie ggf. der Seitenstreifen eines Eckgrundstücks (Giebelseite in der Skizze, sofern kein Wohngarten). Gärten/Flächen mit Süderschließung fallen ausdrücklich nicht hierunter.

VG WG

hier: Prinzipskizze **mit Abgrenzung zum privaten Wohngarten (WG).**

E. Sonstige Hinweise

1. Altlasten:

Im Plangebiet sind keine Altablagerungen bekannt. Unabhängig davon besteht nach § 2(1) Landesbodenschutzgesetz vom 09.05.2000 die Verpflichtung, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder einer schädlichen Bodenveränderung unverzüglich der Stadt und der zuständigen Behörde (hier: Untere Bodenschutzbehörde, Tel.: 05241/85-2740) mitzuteilen, sofern derartige Feststellungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und in den Untergrund getroffen werden.

2. Bodendenkmale:

Werden bei Erdarbeiten kultur- und erdgeschichtliche Bodenfunde entdeckt (Tonscherben, Metallfunde, Bodenverfärbungen, Knochen etc.), ist gemäß Denkmalschutzgesetz NRW die Entdeckung sofort der Stadt oder dem Amt für Bodendenkmalpflege, Bielefeld (Tel. 0521/5200250) anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

3. Niederschlagswasser:

In den Allgemeinen Wohngebieten ist das unverschmutzte Niederschlagswasser von Dach- und Hofflächen über eine Regenrückhaltung auf den privaten Grundstücksflächen zu versickern (vgl. Festsetzung unter B. 9.2). Auf Grund der Bodenverhältnisse sollten insbesondere flache Versickerungsanlagen ausgeführt werden (Mulden, Rigolen). Die Tiefe der Versickerungsanlage sollte 0,25 m nicht überschreiten. Werden die Versickerungseinrichtungen ohne Notüberlauf angelegt, so sollte das Speichervolumen deutlich über dem rechnerisch ermittelten „erforderlichen Muldenspeichervolumen" liegen. Die Einzelheiten der Ausgestaltung (Tiefe, Dimensionierung u.Ä.der Versickerungsanlage) sind im Rahmen des Entwässerungsantrages mit dem Tiefbauamt der Stadt Versmold und der Unteren Wasserbehörde des Kreises Gütersloh zu regeln. Auf das Hydrogeologische Gutachten (Ingenieurgeologisches Büro Dr. E.Horsthemke, Gütersloh, 08.09.2007) wird verwiesen.

Zum Schutz vor extremen Niederschlagsereignissen ist das Baugelände so zu profilieren, dass Oberflächenabflüsse nicht ungehindert in Erd- und Kellergeschosse eindringen können. Eine Sockelhöhe von 0,3-0,5 m wird empfohlen. Oberflächenabflüsse dürfen nicht auf Nachbargrundstücke abgeleitet werden.

4. Brandschutz, Löschwassermenge:

Unter Zugrundelegung der technischen Regeln des DVGW, Arbeitsblatt W 405, ist für das Baugebiet eine Löschwassermenge von mindestens 48 m³/h für zwei Stunden zur Verfügung zu stellen. Auf das Merkblatt „Brandschutz in der Bauleitplanung" des Kreises Gütersloh wird verwiesen.

5. Ökologische Belange:

Die Berücksichtigung ökologischer Belange und die Verwendung umweltverträglicher Baustoffe wird nachdrücklich empfohlen. Stichworte sind Wasser- und Energieeinsparung, Nutzung umweltverträglicher Energietechniken, naturnahe Wohnumfeldgestaltung mit i.W. standortheimischen und kulturhistorisch bedeutsamen Gehölzen oder die Verwendung umweltverträglicher Baustoffe. Die extensive Begrünung von Flachdächern - bei statischer Eignung - sowie Fassadenbegrünungen werden empfohlen. Bei Grenzgaragen ist jedoch die nachbarliche Abstimmung erforderlich!

Der Einbau einer Brauchwasseranlage im Haushalt ist unter Beachtung der Sicherungsmaßnahmen gemäß Trinkwasserverordnung 2001 und DIN 1988 vorzunehmen und ist dem Wasserversorgungsunternehmen und dem Kreis Gütersloh, Abt. Gesundheit, schriftlich anzuzeigen, Brauchwasserleitungen dürfen nicht mit dem übrigen Versorgungsnetz des Hauses verbunden werden und sind farblich besonders zu kennzeichnen!

6. Baumschutz:

Die **Satzung der Stadt Versmold zum Schutz des Baumbestandes vom 27.12.2004** ist zu beachten.

STADT VERSMOLD:
BEBAUUNGSPLAN NR. 62
„SÜDLICH GLOCKENWEG"

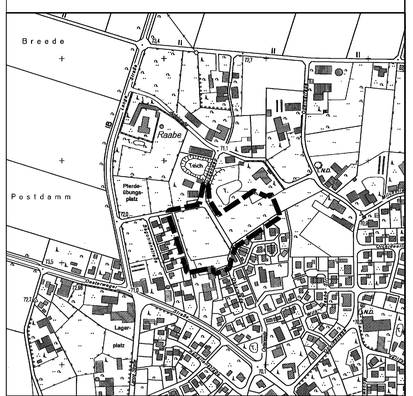

Gemarkung Oesterweg **Übersichtskarte: M 1:5.000**

0 50 100 m

Katasterkarte im Maßstab 1:1.000 Planformat: 101 cm x 77 cm Nord

Bearbeitung in Abstimmung mit der Verwaltung:
Büro für Stadtplanung und Kommunalberatung
Tischmann Schrooten
Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück
Tel. 05242 / 55 09-0, Fax. 05242 / 55 09-29

Satzung April 2009

Gez.: Pr
Bearb.: YBe / Ti